

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 81

DIENSTAG, DEN 13. OKTOBER

2026

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf.	1359	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Karl-Lippert-Stieg –	1364
Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Herthastraße –	1363	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Lichtenberger Straße –	1364
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Herthastraße –	1363	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wentzelplatz –	1364
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hinsenkamp –	1363	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Zehlendorfer Weg –	1364
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bannwarthstraße –	1363	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 74 (Neugrabener Markt).	1364
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Halenseering –	1363	Änderungen im Vollmachtsverzeichnis der Hamburg Port Authority, AöR.	1365

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

1. Förderziele, Zwecksetzung

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes einen Beitrag zur Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidehaltung und zur Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung durch Zuwendungen für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf.

Die Grundlage für die Förderung bilden die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für

staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.4: Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarraum“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

2. Zuwendungsempfangende

2.1 Förderfähige Unternehmen

2.1.1 Betriebsinhaber

Gefördert werden Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen.

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufge-

fürten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

2.1.2 Landwirte

Gefördert werden ebenso Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.

2.1.3 Andere Landbewirtschafter bzw. Begünstigte

Ferner gefördert werden andere Landbewirtschafter bzw. Begünstigte mit Ausnahme von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der unter 3.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere

- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
- zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
- dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

2.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 33 Nummer 63 des Agrarrahmens,
- Unternehmen über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Zuwendungsempfangende und sofern der/die Zuwendungsempfangende eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- Personen mit einer nichtgewerblichen Kleintierhaltung oder Hobbytierhaltung, die nicht unter 2.1 fallen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur solchen Zuwendungsempfängenden bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die organisatorisch in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur solchen Zuwendungsempfängenden bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Mit den geplanten Maßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von Finanzierungshilfen vorliegt. Als Beginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die das Vorhaben, für das Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Beginn sind schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen werden. Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.

3.1 Nutztierhaltung

Zuwendungen werden nur bewilligt für die Weidewaltung nachfolgender Nutztiere

- Schafe und Ziegen,
- Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr,
- Damwild,
- Lamas und Alpakas.

3.2 Notwendigkeit und Angemessenheit

Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme muss von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestätigt werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden jeweils Bestandteil der Bewilligungsbescheide.

4.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung bewilligt.

4.3 Form der Förderung

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die in 4.4.1 aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind.

Die Zuwendung kann bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben betragen.

Die Höhe der Zuwendung ist auf maximal 30.000 Euro pro Jahr begrenzt.

Zuwendungen können nur ab 300 Euro beantragt werden.

4.4.1 Förderfähige Ausgaben

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören

- a) Erwerb und Installation wolfsabweisender Schutzzäune,
- b) Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen (z.B. Zaunüberwachungssysteme, akustische Herdenschutzsysteme, Wildkameras, GPS-Tracker für Herdenschutzhunde),
- c) Nachrüstung vorhandener Zäune auf einen wolfsabweisenden Stand,
- d) Ausrüstungsgegenstände (z.B. Stromgeräte), die einen wolfsabweisenden Stand herstellen,
- e) Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde,
- f) Einrichtung von Untergrabschutz,
- g) Einrichtung von Nachtpferchen.

4.4.2 Nicht förderfähige Ausgaben

Zu den nicht förderfähigen Ausgaben gehören

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b) Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen,
- c) laufende Betriebsausgaben,
- d) Umsatzsteuer für die unter 4.4.1 genannten Ausgaben.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

5.1.1 Zweckbindungsfrist

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Einrichtungen und Gegenstände nach 4.4.1 a) bis d) sowie f) und g) innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren für feste und 3 Jahre für mobile Installationen ab Fertigstellung,
- b) Herdenschutzhunde nach 4.4.1 e) für die Dauer der Einsatzfähigkeit ab erstmaligen Einsatz im Unternehmen

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet oder eingesetzt werden.

5.1.2 Kumulierbarkeit

Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insgesamt 100 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.2 Erfolgskontrolle

Das Förderprogramm trägt durch seine Durchführung grundsätzlich zum Erreichen der im GAK-Rahmenplan festgelegten Förderziele bei und damit wird Bundesrecht wirksam umgesetzt. Alle GAK-Förderprogramme werden im Rahmen der GAK-Berichterstattung kontinuierlich evaluiert und überwacht.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge auf Zuwendung sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks zusammen mit den jeweils erforderlichen Anlagen einzureichen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem „Merkblatt zur Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Anlagen fordern und zusätzliche Auskünfte einholen.

Den Vordruck, sowie das Merkblatt und ggf. weitere Anlagen erhalten Sie zudem auf der folgenden Internetseite:

<https://www.hamburg.de/agrarwirtschaft/1796194/agrarfoerderung/>

Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

Die Förderungen sind Subventionen im Sinne des Hamburgischen Subventiongesetzes vom 30. November 1976 in Verbindung mit § 2 Subventionengesetz vom

29. Juli 1976. Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Vorhaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch, soweit es sich um Tatsachen handelt, von denen nach dem Zweck der Förderung und den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderung abhängt.

6.2 Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.

Die Bewilligung wird im Voraus ausgesprochen. Die Bewilligungsbehörde kann die in den Bewilligungsbescheiden für die einzelnen Haushaltsjahre vorgesehenen Mittel austauschen, soweit die ihr insgesamt für die einzelnen Haushaltsjahre zur Verfügung stehenden Mittel dies gestatten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten oder unter Anwendung eines Kürzungskoeffizienten vergeben. Sofern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Änderungen der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüber den geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben festgestellt werden, kann die Zuwendungshöhe auf Basis der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben neu festgesetzt werden.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach Durchführung der Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen (siehe 6.7) durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Die Auszahlung ist mittels eines dem Zuwendungsbescheid anliegenden Vordrucks (Zahlungsantrag) zu beantragen. Der Zahlungsantrag inklusive Zwischennachweis nach Nummer 6.7 ANBest-P kann während des gesamten Bewilligungszeitraums bereits nach Durchführung einzelner bewilligter Teilmaßnahmen bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Zulässig sind auch Zahlungsanträge, die mehrere oder auch alle Teilmaßnahmen zusammenfassen. Der Vordruck Zahlungsantrag ist jeweils durch einen ausgefüllten Vordruck Rechnungsblatt zu ergänzen. Dieser Vordruck kann auf der unter 6.1 genannten Internetseite bezogen werden. Ebenso ergänzt wird der Vordruck Zahlungsantrag durch die im Rechnungsblatt aufgeführten Belege oder Rechnungen und einen zugehörigen Zahlungsnachweis (zum Beispiel Kontoauszug). Zahlungsanträge können ohne die in 6.4 zusätzlich genannten Unterlagen eingereicht werden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss aller Teilmaßnahmen ist der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Es ist der dem Zuwendungsbescheid anliegende Vordruck (Anlage Verwendungsnachweis) zu verwenden.

Dem Verwendungsnachweis sind in jedem Fall beizufügen

- der vollständig ausgefüllte Vordruck Verwendungsnachweis,
- eine Aufstellung über die entstandenen Kosten (gegebenenfalls bereits erbracht über alle vorgelegten Zahlungsanträge mit zugehörigen Rechnungsblättern, den Belegen/Rechnungen und Zahlungsnachweisen) sowie der realisierten Einnahmen,

Die Anlage Verwendungsnachweis muss bei Teilauszahlungen nach 6.3 nicht eingereicht werden. Erfolgte die Auszahlung aller bewilligten Teilmaßnahmen bereits auf Basis von Teilauszahlungen nach 6.3 ist nach Abschluss aller Teilmaßnahmen in jedem Fall noch der Verwendungsnachweis vorzulegen. In diesem Fall erfolgt jedoch keine weitere Auszahlung mehr. Soll die gesamte Zuwendung nach Abschluss aller Teilmaßnahmen abgefordert werden, ist der Vordruck Verwendungsnachweis mit dem Vordruck Zahlungsantrag und allen nach 6.3 und 6.4 erforderlichen Unterlagen gemeinsam einzureichen.

Die Rechnungsunterlagen sind entsprechend der jeweils bewilligten Zweckbindungsfristen (gemäß 5.1.1) 5 bzw. 3 Jahre sowie für die Dauer der Einsatzfähigkeit bei Herdenschutzhunden für eine Prüfung bereitzuhalten.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) angewendet, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

6.6 Transparenz

Für Beihilfen, die 10.000 Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang III der VO (EU) Nummer 2022/2472 folgende Informationen veröffentlicht

- a) Beihilfennummer,
- b) Identifikationsnummer der oder des Zuwendungsempfängenden,
- c) Art des Unternehmens,
- d) Region der Förderung,
- e) Wirtschaftszweig der oder des Zuwendungsempfängenden,
- f) Höhe der Beihilfe,
- g) Art der Beihilfe,
- h) Bewilligungszeitpunkt,
- i) Ziel der Beihilfe,
- j) Bewilligungsbehörde.

6.7 Kontrollen und Ahndung von Verstößen

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

6.8 Rückforderung der Mittel

Die Zuwendung ist gemäß Nummer 8 der ANBest-P zu erstatten, unter anderem

6.8.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von

Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,

6.8.2 wenn über das Vermögen des oder der Zuwendungsempfängenden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist, bzw. bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,

6.8.3 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme sowie wesentlich von dem Investitionskonzept abgewichen worden ist,

6.8.4 wenn mit Maßnahmen vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war,

6.8.5 im Rahmen des Ermessens der Bewilligungsbehörde, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,

6.8.6 soweit geförderte Einrichtungen, Gegenstände oder Herdenschutzhunde ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Nutzungszweck entsprechend verwendet werden.

6.9 Prüfungsrechte

Zuwendungsempfängende haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

6.10 Publizitätsmaßnahmen

Gemäß den Vorgaben des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) (Teil I B. Allgemeine Bestimmungen Pkt. 7) ist bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 Euro in geeigneter Weise (Erläuterungstafel oder gleichwertige elektronische Anzeige) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der GAK vom Bund und von Hamburg mitfinanziert werden. Einzelheiten und Vorlagen werden von der Bewilligungsbehörde auf der unter Nummer 6.1 genannten Internetseite zur Verfügung gestellt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2027 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen ausgesprochen werden. Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 30. September 2026

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Herthastraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene öffentliche Wegefläche Herthastraße (Flurstück 8898 teilweise), Heukoppel Haus Nummer 9 gegenüberliegend verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderung der Benutzbarkeit ergibt sich aus dem Lageplan (orange markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 1. Oktober 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1363

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Herthastraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Verbreiterungsfläche Herthastraße (Flurstück 11109 [4 m²]), Ecke Heukoppel liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 1. Oktober 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1363

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hinsenkamp –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegene Wegefläche Hinsenkamp (Flurstück 409 [1886 m²]), von Muusburg bis Fiersburg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 1. Oktober 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1363

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bannwarthstraße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Verbreiterungsfläche Bannwarthstraße (Flurstück 10964 [420 m²]) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 2. Oktober 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1363

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Halenseering –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegenen Verbreiterungsflächen Halenseering (Flurstücke 6902 [47 m²], 6903 [5 m²] und 604 [8 m²]), in Nähe der Wende-

anlage liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 2. Oktober 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1363

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Karl-Lippert-Stieg –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Verbreiterungsfläche Karl-Lippert-Stieg (Flurstück 8257 [27 m²]) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 2. Oktober 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1364

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Lichtenberger Straße –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Jenfeld, Ortsteil 512, belegene Wegefläche Lichtenberger Straße (Flurstück 1614 [heute 1606 teilweise]), zwischen Haus Nummer 7a und 20 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 2. Oktober 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1364

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wentzelplatz –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Verbreiterungsfläche Wentzelplatz (Flurstück 8256 [93 m²]), Höhe Haus Nummer 9 liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 2. Oktober 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1364

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Zehlendorfer Weg –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Jenfeld, Ortsteil 512, belegenen Verbreiterungsflächen Zehlendorfer Weg (Flurstücke jeweils 31 teilweise), bei Haus Nummer 7a liegend, sowie von Haus Nummer 13a bis Köpenicker Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 2. Oktober 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1364

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 74 (Neugrabener Markt)

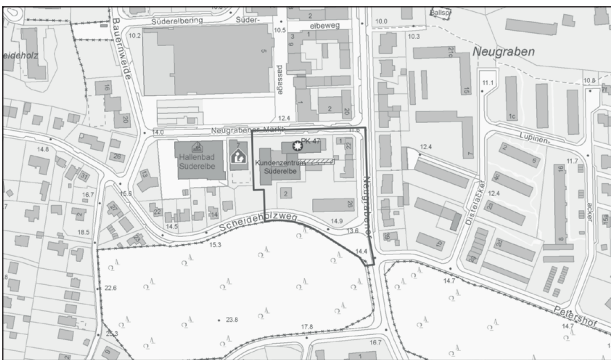
Das Bezirksamt Harburg beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 23. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 226 S. 1, 55), für den Bereich zwischen der Bücherhalle Neugraben, Neugrabener Markt, Scheideholzweg und Neugrabener Bahnhofstraße den Bebauungs-

plan Neugraben-Fischbek 74 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss H 01/26) und mit ihm für seinen Geltungsbereich den bestehenden Bebauungsplan aufzuheben.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Westlich durch das Flurstück 5221, nördlich über das Flurstück 4932 (Neugrabener Markt), östlich über das Flurstück 8909 (Neugrabener Bahnhofstraße) und südlich über das Flurstück 8914 (Scheideholzweg) der Gemarkung Fischbek im Stadtteil Neugraben-Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 715).

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig umgrenzt ist, kann im Internet unter (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/harburg/themen/planen-bauen-wohnen/stadt-und-landschaftsplanung/bauleitplanung/bebauungsplanentwurf-neugraben-fischbek-74-1006552>) und beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, an Werktagen während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung (+49 40/428 71-28 86 und bebauungsplanung@hamburg.harburg.de) eingesehen werden.



Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 74 „Neugrabener Markt“

Mit dem Bebauungsplanverfahren Neugraben-Fischbek 74 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Nachverdichtung für etwa 67 geförderte Wohnungen auf den Flächen der ehemaligen Post an der Neugrabener Bahnhofstraße/Scheideholzweg geschaffen werden. Darüber hinaus soll das Baurecht im Plangebiet insgesamt an die Entwicklungsziele der Rahmenplanung Zentrum Neugraben angepasst werden, um eine bauliche Verdichtung und eine größere Bandbreite an Nutzungsarten in dieser zentralen Lage zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 74 dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Hamburg, den 28. September 2026

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1364

Änderungen im Vollmachtsverzeichnis der Hamburg Port Authority, AöR

Stand: 11. Juni 2026/Veröffentlicht am 26. Juni 2026/
Amtl. Anz. Nr. 50, Seite 777

Änderungen mit Beschluss der Geschäftsführung der Hamburg Port Authority vom 18. September 2026

Ziffer 3.2.2 bis 500 T€

gestrichen	Soltysiak, Gisela
------------	-------------------

Ziffer 3.4 Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten und gerichtliche Vertretung

neu aufgenommen	Zimdahl, Franziska
gestrichen	Scheiber, Karin

Ziffer 3.6 Hafenmietverträge und sonstige Erklärungen als Flächeneigentümer

neu aufgenommen	Grözingen, Thomas
gestrichen	Weidemann, Uwe

Ziffer 3.10 Vertretung der HPA als Gesellschafterin

neu aufgenommen	Kemme, Vera
-----------------	-------------

3.13 Management des Drohnenservice im Hamburger Hafen

Die nachstehend genannten Beschäftigten sind bevollmächtigt, Willenserklärungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Miet-, Forschungs- und Entwicklungsverträgen sowie der Verkehrskordinations- und Sicherheitstechnik im Kontext des Managements des Drohnenservice („DaaS“) sowie der drohnenbezogenen und diesbezüglich allgemeinen Gefahrenabwehr im Hamburger Hafen bis zu einer Wertgrenze von 500 T€ abzugeben. Bei Mietverträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Nettjahresmietzins.

Berechtigte
Bahr, Christian
Kinau, Lennart

3.14 Sicherheit, Resilienz und Krisenmanagement

Die folgende Person ist bevollmächtigt, die HPA gegenüber Behörden, externen Partnern und sonstigen Stellen oder Gremien als Chief Security Officer (CSO) in Angelegenheiten der Sicherheit, Resilienz und des Krisenmanagements und alle damit zusammenhängenden Themen zu vertreten und die hierzu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Berechtigte
Schönwald, Karsten

Hamburg, 18. September 2026

**Hamburg Port Authority
Geschäftsführung**

Amtl. Anz. S. 1365

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

Vergabe-Nr.: 26 A 0336

**Bezeichnung des Verfahrens: Herrichtung Logistikhof
Maßnahmennummer 4121 K 1457**

1. Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:
Bundesbauabteilung Hamburg,
in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland
Postanschrift
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle:
siehe Ziffer 2
4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:
siehe Ziffer 2
5. Form der Angebote:
Zugelassen ist: Ausschließlich die Abgabe elektronischer Angebote unter
<https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D462854137>
6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung:
Ausgeschrieben ist die Herstellung, Lieferung und Aufstellung eines Gefahrostoffcontainers zur Lagerung von entzündbaren und wassergefährdenden Stoffen, Brandschutzklasse REI/F 90, Größe ca. 2,50 x 6,20 m.
 1. Erfüllungsort:
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
7. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.
8. Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote werden zugelassen.
9. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Beginn: KW 17/2027
Ende: KW 17/2027
10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Adresse zum elektronischen Abruf:
<https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D462854137>
Es werden nur elektronische Angebote akzeptiert. Zur Abgabe eines Angebotes ist eine kostenfreie Registrierung notwendig.
Anschrift der Stelle:
siehe Ziffer 2
Zusätzliche Angaben über die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und der Zugriffsmöglichkeit auf die Vergabeunterlagen: keine
11. Ablauf der Angebotsfrist:
30. Oktober 2026, 9.00 Uhr

12. Ablauf der Bindefrist:
29. November 2026
13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen:
keine
14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
15. Vorzulegenden Unterlagen:
Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen:
Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:
Berufsgenossenschaft (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft („Eigenerklärung zur Eignung“ liegt bei).
Bieter, deren Angebote/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, müssen auf besondere Aufforderung der ausschreibenden Stelle die Eigenerklärung per aktueller Dritterklärung (Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft) innerhalb der gesetzten Frist nach Aufforderung belegen.
Berufshaftpflichtversicherung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Nachzuweisen: Bestand einer Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht und/oder Berufshaftpflicht). („Eigenerklärung zur Eignung“ liegt bei).
Bieter, deren Angebote/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, müssen auf besondere Aufforderung der ausschreibenden Stelle die Eigenerklärung per aktueller Dritterklärung (Versicherungsnachweis einschließlich Angabe der versicherten Risiken und Deckungssumme) innerhalb der gesetzten Frist nach Aufforderung belegen.
Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
Gesamtumsatz (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Angaben über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. („Eigenerklärung zur Eignung“ liegt bei).
Bieter, deren Angebote/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, müssen auf besondere Aufforderung der ausschreibenden Stelle die Eigenerklärung per aktueller Dritterklärung (Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen) innerhalb der gesetzten Frist nach Aufforderung belegen.
Insolvenzverfahren, Liquidation (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Nachzuweisen: Es liegt keine Insolvenz, keine Liquidation vor. („Eigenerklärung ...“ liegt bei).
Steuern, Abgaben, Beiträge (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Nachzuweisen: Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung ist erfüllt.
Bieter, deren Angebote/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, müssen auf besondere Aufforderung der ausschreibenden Stelle die Eigenerklärung per aktueller Dritterklärung (Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (soweit mein Betrieb Beitragspflichtig ist), sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt)) innerhalb der

gesetzten Frist nach Aufforderung belegen. („Eigenerklärung zur Eignung“ liegt bei)

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

Berufsregister (mittels Eigenerklärung vorzulegen):

Nachzuweisen: Eintragung im Berufs- und Handelsregister (o. ä., wie z. B. Partnerschafts-, Vereinsregister), soweit vorhanden („Eigenerklärung zur Eignung“ liegt bei).

Bieter, deren Angebote/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, müssen auf besondere Aufforderung der ausschreibenden Stelle die Eigenerklärung per aktueller Dritterklärung (Berufs- und Handelsregister-eintrag, Handwerksrolleneintrag) innerhalb der gesetzten Frist nach Aufforderung belegen.

Beschäftigte (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Angaben zur Anzahl der Beschäftigten in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren.

Referenzen der letzten drei Jahre (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Anzugeben:

Referenzliste von wesentlichen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren erbrachten Leistungen, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind mit Angaben über Geschäftsjahr, Art der Leistung, Leistungsumfang, Auftragssummen, Adressen mit Ansprechpartner und Telefonnummern.

Sonstige Unterlagen:

- Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Nachzuweisen: Es liegt nachweislich keine schwere Verfehlung vor, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- Eigenerklärung Mindestlohngesetz (mittels Eigenerklärung vorzulegen)
- Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (mittels Eigenerklärung vorzulegen)
- Erklärung Unterauftrags Eignungsleihe (mittels Eigenerklärung vorzulegen)

Auf Anforderung der Vergabestelle vorzulegende Unterlagen

Sonstige Unterlagen:

- Verpflichtungserklärung Nachunternehmer (mittels Eigenerklärung vorzulegen)

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Wirtschaftlich günstigstes Angebot gemäß der im Anschreiben oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien.

18. Sonstiges

Vergabeunterlagen in elektronischer Form:

Informationen zum Abruf der Vergabeunterlagen: siehe I.3).

Kommunikation:

Anfragen zum Verfahren können ausschließlich elektronisch über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) gestellt werden.

Angebotsabgabe:

Angebote können abgegeben werden:

- elektronisch mit Signatur,

Schriftliche Angebote sind nicht zugelassen!

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnete natürliche Person zu benennen, bei elektronischer

Angebotsübermittlung ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) zu übermitteln.

Zugang zur elektronischen Kommunikation bzw. Angebotsabgabe als registrierter Nutzer der B_I eVergabe über den Menüpunkt – Meine Vergaben – unter dem B_I code D462854137 im Bereich – Mitteilungen – bzw. – Angebot.

Informationen zu den Registrierungsmöglichkeiten sind zu finden unter:

<https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste>.

Hamburg, den 3. Oktober 2026

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1006

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 433-26 CS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Klassen, Mensa und Sporthalle
Denksteinweg 17 in 22043 Hamburg

Bauftrag: Denksteinweg 17 – Parkett

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 24.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Februar 2027;

Fertigstellung ca. März 2027

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

27. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 25. September 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1007

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 497-26 CS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Mensa- und Bewegungsraumgebäude
Sethweg 56 in 22455 Hamburg

Bauftrag: Sethweg 56 – Erdarbeiten

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 168.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Dezember 2026;
Fertigstellung ca. Dezember 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
21. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 30. September 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1008

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 508-26 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Mensa und Umbau Bestand (Theater)
Oktaviostraße 143 in 22043 Hamburg

Bauftrag: Oktaviostraße 143 – Tischler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 60.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Dezember 2026;
Fertigstellung ca. Juni 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
21. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 30. September 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1009

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 204-26 CS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Rahmenvertrag Verglasung Reparatur
in 20355 Hamburg

Bauftrag: Handwerkerzeitvertrag Verglasung Reparatur

Die Handwerkerzeitverträge/Rahmenvereinbarungen von SBH | Schulbau Hamburg gelten für Arbeiten in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienstgebäuden von SBH | Schulbau Hamburg (An der Stadthausbrücke 1 in 20355 Hamburg und Stadthausbrücke 5 und 7 in 20325 Hamburg), allen durch die GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH verwalteten öffentlichen Immobilien, sowie Dienstgebäuden, die

in der Bewirtschaftung der abrufberechtigten Stellen stehen. Der Rahmenvertrag „Verglasung Reparatur“ dient als Auftragsgrundlage für die Vergabe von Verglasungsarbeiten zur Bauunterhaltung sowie Reparaturen und sonstigen Unterhaltungsarbeiten von geringem Umfang. Gegenstand sind die durch SBH – Schulbau Hamburg GMH – Gebäudemanagement Hamburg GMH im Namen und auf Rechnung Dritter BUKEA – Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft BFB – Behörde für Finanzen und Bezirke BWA – Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation Großmarkt Rathauservice Finanzämter bewirtschafteten Schulen und Immobilien. Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die vorgesehenen mind. 15 bis zu 30 Vertragsunternehmen verpflichtet sind, ihre Leistung auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Nach dem Rahmenvertrag können Aufträge bis maximal 15.000,-€ netto pro Einzelauftrag erteilt werden. Das Nettogesamtvolumen wird insgesamt für alle am Vertrag beteiligten Firmen auf 1.852.075,- Euro/Jahr geschätzt. Ein Einzelauftrag kommt mit dem Auftraggeber zustande, der den jeweiligen Abruf tätigt.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 3.704.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung (voraussichtlich November 2026) Grundlaufzeit 12 Monate. Der AG sind berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmalig um bis zu 12 Monate, zu den bisherigen Bedingungen dieses Vertrages, bis maximal zum November 2028 zu verlängern.

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
22. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 2. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1010

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 510-26 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zu- und Ersatzbau Klassegebäude

(inkl. schulintegrierter KiTa)

Bandwikerstraße 56-58 in 22041 Hamburg

Bauftrag: Bandwikerstraße 56-58 –

Heizung und Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 89.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung ca. Anfang 2029

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

21. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1011

1370

Dienstag, den 13. Oktober 2026

Amtl. Anz. Nr. 81

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg hat als die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde mit Verfügung vom 31. August 2026 gemäß § 87 Abs. 3 BGB auf Antrag die Auflösung der Stiftung C.H.F. Müller-Stiftung mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt.

Die Auflösung der Stiftung wird gemäß § 50 des Bürgerlichen Gesetzbuches hiermit bekannt gegeben. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Philips GmbH, Rechtsabteilung, Röntgenstraße 22, 22335 Hamburg, geltend zu machen.

Hamburg, den 7. September 2026

Die Liquidatoren 1012

Gläubigeraufruf

Der Verein **Deutsch-Iranische Juristenvereinigung e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 19514) mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Als Liquidatorinnen wurden

Nadjma Yassari und Niloufar Hoevels bestellt. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen unter folgender Anschrift anzumelden: Deutsch-Iranische Juristenvereinigung e.V. i. L., c/o RAe Dr. Hoevels & Partner, Hauptmarkt 10, 90403 Nürnberg.

Hamburg, den 24. September 2026

Die Liquidatorinnen 1013

Gläubigeraufruf

Der Verein **Junge Briefmarkenfreunde Landesring Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 11020), c/o Christoph Priewe, Kieler Straße 10b, 21465 Reinbek, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Marcus Dörre und Herr Christoph Priewe bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der angegebenen Adresse beim Verein anzumelden.

Hamburg, den 30. September 2026

Die Liquidatoren 1014